



Bericht aus der KODA

DiAG Infotage 15./16. Oktober 2024
KODA-Mitarbeitendenseite

Überblick:

- Abschied und Neuanfang
- Konstituierung der KODA für die neue Amtszeit am 11. Juli 2024
- Beschlüsse aus der Plenarsitzung vom 11. Juli 2024
 - Erste Regelung zu Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit K2030
 - Änderung der Kinderkrankentage nach § 34 AVO
- ▶ Ausblicke/Vorhaben

Informationen: www.koda-mas-freiburg.de

Die Mitarbeitendenseite der KODA – alt



Stephan Schwär



Heidrun Back



Johannes Deubel



Verena Fuchs



Veronika Gartner



Claudia Huber



Anna Krause



Michael Krübel



Stefan Seidel



Jan Stelmach



Uwe Terhorst



Tobias Wieland

Die Mitarbeitendenseite der KODA – neu



Stephan Schwär



Heidrun Back



Johannes Deubel



Verena Fuchs



Veronika Gartner



Claudia Huber



Anna Krause



Michael Krübel



Silke Sandmann



Wolfgang Schodrok



Stefan Seidel



Uwe Terhorst

Die KODA zu Beginn der Amtszeit



Neues KODA Gremium



➤ **Ausgeschiedene Mitglieder:**

MAS: Jan Stelmach und Tobias Wieland, Martin Merkel

DGS: Eckhard Berg und Dekan Hubert Streckert

➤ **Neue Mitglieder:**

MAS: Silke Sandmann (Bereich SuE) und
Wolfgang Schodrok (pastoral-liturgischer Dienst)

DGS: Susanne Pfefferle (stv. GF GKG Freiburg) und
Pfarrer Joachim Giessler aus Lörrach

Neues KODA Gremium

- **Vorsitzender für die erste Hälfte der Amtszeit:**

Stephan Schwär

- **Stellvertretender Vorsitzender für die erste Hälfte der Amtszeit:**

Wolfgang Stolz

Wechsel der Rollen im Juli 2026

Vorbereitungsausschuss: Stephan Schwär, Wolfgang Stolz, Anna Krause, Andrea Voigt (Stellvertretung Veronika Gartner und Jessica Singler)

Beschlüsse Plenarsitzung 11.07.2024

➤ Erste Regelung zu Nachteilsausgleichen im Zusammenhang mit K2030,

Ausgangslage:

- Vieles ungeklärt: Verwaltung... Anstalt... Außenstellen,... Außenstellen +... Außenstellen ++... Quasi Außenstellen ++...
- Räumliche Struktur für die pastoralen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden?
- Neue Tätigkeiten... veränderte Tätigkeiten... erfordern Eingruppierungsregelungen
- uvm.

-> „Entscheidung bei Unsicherheit“

Drei Regelungen zu Nachteilsausgleichen

- Rechtliche Nachteile, wenn durch einen Rechtsträgerwechsel Besitzstände aus der AVO verloren gehen würden.

- Ausgleich:
 - „*Die Beschäftigten werden so behandelt, als ob kein Rechtsträgerwechsel stattgefunden hätte.*“

 - Dies gilt für alle Rechte und Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis, einschließlich gestellter Anträge

Drei Regelungen zu Nachteilsausgleichen

- Materielle Nachteile, wenn neue Tätigkeiten übertragen werden, die in eine niedrigere Entgeltgruppe führen würden.

- Ausgleich:
 - Möglichkeit einer Rückgruppierung aufgrund anderer übertragener Tätigkeiten, sind für 60 Monate (5 Jahre) ausgeschlossen.

Drei Regelungen zu Nachteilsausgleichen

- Räumlicher Nachteil, wenn der neue Arbeitsort mehr als 10 Kilometer weiter als bisher vom Wohnort entfernt liegt.

- Ausgleich
 - Ab dem 10. Mehrkilometer werden 30 Cent pro Mehrkilometer (einfache Fahrstrecke) erstattet.
 - Pauschalierung auf 180 Tage/Jahr, Steuer trägt der Arbeitgeber
 - Alternative: Volle Kostenübernahme des Deutschland-Tickets/Deutschland-Ticket-Job bzw. Deutschland-Ticket Jugend BW
 - Dauer 36 Monate (3 Jahre)

➤ Räumlicher Nachteilsausgleich

- entfällt bei Umzug erst, wenn Anspruchsberechtigte die Gemeinde (kleinste politische Einheit) wechseln

- Weite Definition: *„Ein Härtefall liegt vor, wenn aufgrund besonderer persönlicher, sozialer oder dienstlicher Umstände eine unverhältnismäßige Härte auftritt, die nicht schon durch die zuvor genannten Nachteile ausgeglichen wird.“*
- Individualvereinbarungen möglich, da Härtefälle immer individuell sind und die KODA keine Kollektivregelung beschließen kann.

Härtefälle

- Dienstvereinbarungen sind weiterhin möglich zu allen Bereichen in denen die KODA nichts geregelt hat.
- z.B. zur Definition von Kriterien für Härtefälle, zur Vorgehensweise, zu anderen Ausgleichsmöglichkeiten

Grundsätzliches dazu...

- Nachteil muss tatsächlich durch K2030 bedingt sein und nicht bloß eine Auswirkung des Entwicklungsprozesses
- Beispiele: Änderung der Tätigkeiten im Personalbereich, Änderung des Arbeitsortes bei Wechsel von VST zur Anstalt, bzw. VST zur neuen Pfarrei
- Verordnung befristet bis zum 31.12.2032. Spätestens dann besteht kein Anspruch auf einen Ausgleich mehr.
- Bei veränderter Sachlage in Bezug auf K2030 und dessen Auswirkungen wird ggfls. an der Verordnung nachgearbeitet.
- Themen wie „Mobiles Arbeiten“ und die Prüfung vieler Tätigkeiten und Eingruppierungsregelungen steht ganz oben auf der Prioritätenliste der KODA für die nächsten Monate.
- Fazit: Verordnung ist ein „erster Schritt“ und mit fortschreitender Klarheit im Projekt K2030 werden weitere Entscheidungen anstehen (müssen).

Änderung der Kinderkrankentage nach § 34 AVO

- Gesetzlich Versicherte, deren Kinder ebenfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V.
- Beschäftigte, die diesen Anspruch nicht haben, erhalten Arbeitsbefreiung nach § 34 AVO. Für diese werden die derzeit geltenden 7 Tage auf 11 Tage bzw. von 14 Tagen auf 22 Tage erhöht. Befristet bis zum 31.12.2025.
- Hintergrund: Erhöhung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld in § 45 SGB V.
- Anhörung: Landesrechtliche Regelung für die Kinderkrankentage wird mittels dynamischem Verweis auf die Kirchenbeamten übertragen.

Vergleich vor dem KAG

- ▶ KODA MAS hatte geklagt wegen verpflichtender Ausschreibung von KiTa-Leitungen mit dem Merkmal „katholisch“
- ▶ Mündliche Verhandlung am 21.06.2024
- ▶ Im Nachgang Verhandlungen über einen Vergleich

Vergleich vor dem KAG

Ergebnis:

- ▶ Schreiben an die personalverwaltenden Stellen:
- ▶ Inhalt: Einzelfallprüfungen unter Berücksichtigung der Dienstordnung für das pädagogische Personal.
- ▶ Nur dann katholisch ausschreiben, wenn KiTa-Leitungen das katholische Profil der Einrichtung
 1. Inhaltlich prägen
 2. (mit)verantworten und
 3. nach außen repräsentieren(alle drei Punkte müssen kumulativ vorliegen)

Vergleich vor dem KAG

Konsequenz:

- ▶ KiTa-Leitungen dürfen nicht mehr mit dem Merkmal „katholisch“ ausgeschrieben werden.
- ▶ Die Trias (vor allem Prägung des katholischen Profils) kann nicht vorliegen.
- ▶ Das katholische Profil der Einrichtung ist vorgeschrieben – alle pädagogischen Beschäftigten müssen es unterschreiben (auch KiTa-Leitungen) – keine Prägung mehr möglich
- ▶ Aufgaben der KiTa-Leitungen in der Dienstordnung (§ 3 Anlage 4g zur AVO) sehen keine Verantwortung, Prägung oder Gestaltung für das katholische Profil vor.
- ▶ Die KiTa-Leitungen entscheiden in der Einrichtung (Kirchengemeinde) nicht über das katholische Profil – hier gibt es andere (Pfarrer, theologisches Personal)

Vergleich vor dem KAG

Konsequenz:

▶ Zusatz:

- KiGa-Geschäftsführungen werden nicht mehr als „katholisch“ ausgeschrieben. Hier ist die „Trias“ sicher nicht erfüllt.

Ausblicke

- Plenum 23./24. Oktober
- Umsetzung Tarif TV-L ab 01.01.25 – Erhöhungen um mind. 340 € bzw. 5,5 % in 2 Schritten
- Interner Austausch zum Selbstverständnis der KODA und der zukünftigen Zusammenarbeit
- Prioritätensetzung für den ersten Teil der Amtszeit
 - Rahmenregelung zu Mobilem Arbeiten/Telearbeit
 - Eingruppierungsregelungen
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Wahl des Vermittlungsausschusses

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit...

... Nachlesen und weitere Infos

auf der Homepage der KODA–MAS
unter:

www.koda-mas-freiburg.de